

Satzung Schere Stein Papier

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schere Stein Papier“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere ist es das Ziel des Vereins als künstlerischer Treff- und Anlaufpunkt mit partizipativem Charakter zu fungieren. Durch Mitbestimmung und Mitgestaltung werden Kunst- und Kulturschaffende darin gefördert ihre Ideen und Projekte zu verwirklichen. Diverse Kunst- und Kulturprojekte werden unterstützt.
- (3) Der Verein spricht sich gegen jegliche Art von Diskriminierung aus. Die Anerkennung von Vielfalt und Diversität dient als Schwerpunkt der Vereinsarbeit. Alle parteipolitischen, rassistischen, diskriminierenden und konfessionellen Strebungen sowie Bindungen sind ausgeschlossen. Der Verein vertritt eine vielfältige Weltanschauung. Er steht für die Gleichberechtigung aller Geschlechter, sexuellen Orientierungen und Identitäten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Vereinstätigkeit bezieht sich insbesondere auf Workshops, auf Diskussions-, Informations- und Austauschveranstaltungen zu verschiedenen Themen sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der kulturellen und politischen Bildung. Alle Veranstaltungen dienen als Format und Forum, weiter stehen sie im Zuge einer empowernden Kulturvermittlung für eine breite Zielgruppe zur Verfügung. Unter anderem sollen generationsübergreifende Projekte und Ideen vorangetrieben werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist in Textform vorzulegen. Diese soll den Namen, das Alter und die Kontaktdaten der*des Antragsstellenden (Anschrift, E-Mail-Adresse) enthalten.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer in Textform verfassten Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung zu verhalten.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine in Textform verfasste Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiges Absenden der Austrittserklärung erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf den Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine in Textform eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidende Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
- (2) Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (3) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf in Textform verfasstes Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben

gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (9) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Absatz 9 Satz 1 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem

Schriftführer*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die in Textform einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklären.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der*dem Vorsitzenden und der*dem Stellvertreter*in vertreten, wobei jede*r für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann die*der Vorsitzende oder die*der Stellvertreter*innen und die*der Schatzmeister*in jeweils einzeln verfügen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

§ 14 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 15 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit, aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2019, mit Nachtrag am 14.11.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.